



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 9 O 103/17

verkündet am : 15.11.2017  
Bremer  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,  
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,-

Klägers,

gegen

1. \_\_\_\_\_

2. die Volkswagen AG,  
vertreten d.d. Vorstand,  
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller,  
Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte zu 1):  
\_\_\_\_\_

- Prozessbevollmächtigte zu 2):  
\_\_\_\_\_

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 15.11.2017 durch den Richter Dr. Schneider als Einzelrichter

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1.

Die Beklagten werden wie Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.578,07 € zu zahlen, die Beklagte zu 1) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17. Oktober 2017, die Beklagte zu 2) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14. Oktober 2017.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, an den Kläger weiteren Schadensersatz, der über den zu 1. zuerkannten Betrag hinausgeht, zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Abgasreinigungssystems des Fahrzeugs VW Golf GTD 2,0 | TDI mit der FIN ..... durch die Beklagte zu 2) resultieren.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Von den gerichtlichen Kosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger 7/12, die Beklagten zu 1) und zu 2) wie Gesamtschuldner 3/12 und die Beklagte zu 2) 2/12 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) hat der Kläger 3/4 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) hat der Kläger 5/12 zu tragen. Im Übrigen haben die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Mängelrechte bezüglich eines von dem sogenannten VW-Abgasskandal betroffenen Pkw geltend.

Der Kläger erwarb von der Beklagten zu 1), einem Automobilhändler, zu privaten Zwecken mit Kaufvertrag vom 15. Februar 2015 (Anlage K 1) einen zuvor von ihm geleasteten Pkw VW Golf GTD 2,0 l TDI mit der FIN \_\_\_\_\_ zum Preis von 15.780,65 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Die Beklagte zu 2) ist Herstellerin des Fahrzeugs.

In dem Fahrzeug ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. In diesem ist eine Software installiert, die zur Optimierung der Stickstoff-Emissionswerte im behördlichen Prüfverfahren beigetragen hat. Die Software erkennt, ob sich das Kfz auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet. Auf dem Rollenprüfstand spielt die eingebaute Software beim Stickstoff-Ausstoß ein anderes Motorprogramm ab als im Normalbetrieb. Hierdurch werden auf dem Prüfstand geringere Stickoxidwerte (NOx) erzielt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte werden im normalen Fahrbetrieb nicht erreicht.

Die Beklagte zu 1) übergab dem Kläger das Fahrzeug am 9. März 2015. Der Kläger beglich den Kaufpreis.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 9. März 2016 stellte der Kläger gegen die Antragsgegnerin zu 1) bei einer staatlich anerkannten Gütestelle einen Antrag auf Einleitung eines Güteverfahrens.

Der Kläger behauptet, dass Fahrzeug weise einen merkantilen Minderwert in Höhe von wenigstens 25 % des Kaufpreises auf, der auch durch ein von den Beklagten angebotenes Softwareupdate nicht beseitigt werde.

Er ist der Auffassung, das streitgegenständliche Fahrzeug sei bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen. Das Fahrzeug halte die Euro-5-Norm nicht ein. Vielmehr habe der Hersteller VW eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut. Tatsächlich überschritten die NOx-Werte im normalen Fahrbetrieb die Grenzwerte der VO (EU) 715/2007 um ein Vielfaches. Aufgrund der Motorsteuerung halte das Fahrzeug die gesetzlichen Vorgaben für die Zulassung und den Betrieb eines Fahrzeugs nicht ein und sei somit grundsätzlich weder zur Zulassung noch zur Inbetriebnahme oder dem Weiterverkauf geeignet.

Die Kläger beantragt mit der Beklagten zu 1) am 16. Oktober 2017 und der Beklagten zu 2) am 13. Oktober 2017 zugestelltem Schriftsatz vom 14. September 2017,

1.

die Beklagtenparteien zu verurteilen, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs VW Golf 2,0 I TDI, FIN: \_\_\_\_\_, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens 3.945,16 € betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,

2.

festzustellen, dass die Beklagtenparteien verpflichtet sind, der Klägerpartei weiteren Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf 2,0 I TDI, FIN: \_\_\_\_\_ durch die Beklagtenpartei zu 2) resultieren,

3.

die Beklagtenparteien jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.570,80 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, das streitgegenständliche Fahrzeug verfüge über alle notwendigen Genehmigungen. Es sei nicht mangelhaft. Die Emissionsgrenzwerte der Abgasnormen müssten im normalen Fahrbetrieb nicht erreicht werden. Eine unzulässige Abschaltvorrichtung sei nicht zum Einsatz gekommen. Die bisherige Motorsteuerung habe auf dem Prüfstand vielmehr in den NOx-optimierten Modus 1 geschaltet, bei dem es eine erhöhte Abgasrückführungsrate gegeben habe; im normalen Fahrbetrieb habe sich der Motor im Partikel-optimierten Modus 0 befunden. Nach dem Software-Update gebe es nur noch den Modus 1. Selbst wenn ein Mangel vorliege, sei er unerheblich, da der Mangelbeseitigungsaufwand unter Einbeziehung der Entwicklungskosten mit weniger als 100,00 € zu kalkulieren sei. Das Software-Update führe auch nicht zu irgendwelchen Nachteilen oder negativen Folgen für Verbrauch, Leistung, Abgaswerte oder Haltbarkeit.

Die Beklagte zu 1) ist weiter der Auffassung, ein Anspruch auf Schadensersatz scheidet sowohl mangels erfolglosen Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung als auch mangels Verschuldens aus. Die Beklagte zu 2) macht geltend, sie könne mangels vertraglicher Beziehungen zu dem Kläger allenfalls aus Delikt in Anspruch genommen werden. Indes stünden dem Kläger auch solche Ansprüche nicht zu. Sie habe den Kläger in keiner Weise getäuscht. Ihre Vorstandsmitglieder, auf die es diesbezüglich allein ankomme, hätten keinerlei Kenntnis von der Veränderung der Motorsteuerungssoftware gehabt. Eine Zurechnung des Verhaltens anderer Mitarbeiter der Beklagten zu 2) komme nicht in Betracht.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2017 Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat nur im tenorierten Umfang Erfolg.

1.

Das Gericht ist örtlich zuständig. Hinsichtlich der Beklagten zu 1) folgt dies aus §§ 12, 17 ZPO. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) folgt die örtliche Zuständigkeit jedenfalls aus § 39 ZPO, da sich die Beklagte zu 2) rügelos zur Sache eingelassen hat.

2.

Der Kläger hat gegen beide Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.578,07 €.

a)

Der von dem Kläger insoweit unbeziffert gestellte Klageantrag ist zulässig. Unbezifferte Klageanträge sind jedenfalls dann zulässig, wenn der Zahlungsbetrag auch durch Schätzung ermittelt werden kann (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2017, § 253 ZPO Rn. 14; LG Kempten, Urteil vom 29. März 2017 – 13 O 808/16, juris). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da sowohl der von der Beklagten zu 1) zu zahlende Minderungsbetrag als auch der von der Beklagten zu 2) zu zahlende Schadensersatzbetrag vom Gericht geschätzt werden kann (vgl. § 441 Abs. 3 S. 2 BGB, § 287 ZPO). Zudem hat der Kläger die Größenordnung seiner Vorstellungen in Gestalt eines Mindestbetrages angegeben.

b)

Der Zahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 1) folgt aus den §§ 346 Abs. 1, 441 Abs. 1, 3 und 4, 433, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 2 BGB (Minderung des Kaufpreises). Die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs liegen vor.

aa)

Der Kläger und die Beklagte zu 1) haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

bb)

Ferner greift das Sachmängelgewährleistungsrecht ein, weil die Beklagte zu 1) dem Kläger das Fahrzeug übergeben hat.

cc)

Das Fahrzeug ist mit einem Sachmangel behaftet. Es liegt jedenfalls ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor, so dass dahinstehen kann, ob sich die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs auch noch aus anderen Vorschriften ergibt. Das Fahrzeug wies im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, d.h. bei Übergabe, keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Es steht für das Gericht außer Frage, dass der Kläger als Käufer erwarten darf, dass sein Fahrzeug nicht mit einer Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, die dafür sorgt, dass das Fahrzeug die geltenden Abgasgrenzwerte lediglich auf dem Prüfstand, nicht aber noch nicht einmal annähernd im normalen Fahrbetrieb einhält (vgl. statt vieler LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16, juris; LG Berlin, Urteil vom 8. November 2017 – 9 O 313/16).

dd)

Eine Frist zur Nacherfüllung war nach § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich. Der Kläger macht einen merkantilen Minderwert des Fahrzeugs geltend, der auch nach der von der Beklagten zu 1) angebotenen Nacherfüllung in Gestalt einer Nachbesserung durch das Softwareupdate verbleibt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Software-Update geeignet ist, in technischer Hinsicht den Mangel dahingehend zu beseitigen, dass das Fahrzeug nunmehr auch ohne manipulativen Eingriff in die Motorsteuerung die Grenzwerte der Euro-5-Abgasnorm einhält ohne anderweitige technische Nachteile zu erleiden. Denn auch durch das Aufspielen des Software-Updates bleibt es bei der Eigenschaft des Fahrzeugs als ein solches Fahrzeug, dass von dem sog. „Abgasskandal“ betroffen ist. Dieser dem Fahrzeug anhaftende Makel kann durch keine Form der Nachbesserung beseitigt werden (vgl. zum Ganzen LG Kempten, Urteil vom 29. März 2017 – 13 O 808/16, juris).

ee)

Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB findet auf die Minderung keine Anwendung, § 441 Abs. 1 S. 2 BGB.

ff)

Der Kläger hat die Minderung spätestens im Prozess ausdrücklich erklärt (vgl. Bl. 1 Bd. III d.A.).

gg)

Der Minderungsbetrag beläuft sich auf 1.578,07 €. Maßgeblich ist insoweit die Vorschrift des § 441 Abs. 3 BGB. Danach ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte gibt das Gericht davon aus, dass der Wert des Fahrzeugs in mangelfreiem Zustand dem Kaufpreis entsprochen hätte. Den tatsächlichen Wert des mangelbehafteten Fahrzeugs setzt das Gericht um 10 % geringer an.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, haftet dem Fahrzeug für den Rest seiner Betriebsdauer die Eigenschaft an, von dem sog. „VW-Abgasskandal“ betroffen zu sein. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass der sog. „Abgasskandal“ Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion ist, einschließlich der Nachbesserungsversuche von Herstellerseite. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es zwischen den Parteien streitig ist, inwiefern die Vornahme des Softwareupdates langfristig zu negativen Folgen für das streitgegenständliche Fahrzeug führen wird, etwa hinsichtlich Verlust der Zulassung, Erhöhung des Verschleißes, Erhöhung des Verbrauchs oder Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Darauf kommt es insoweit aber nicht an, denn bereits das Bestehen eines naheliegenden Risikos eines bleibenden merkantilen Minderwerts ist ausreichend (LG Kempten, a.a.O. unter Verweis auf OLG Hamm, Urteil vom 09.02.2012 - I-28 U 186/10 LG München I, Urteil vom 14. April 2016 - 23 O 23033/15 -, Rn. 46, zitiert nach juris, LG Oldenburg Ur. v. 1.9.2016 - 16 O 790/16, BeckRS 2016, 15963, beck-online). Es steht für das Gericht außer Zweifel, dass eine erhebliche Verunsicherung des Marktes besteht, was zwangsläufig negative Auswirkungen auf den Wert betroffener Dieselfahrzeug hat.

Der Minderungsbetrag richtet sich nach dem Satz, um den das Fahrzeug im Geschäftsleben als geringer wertig angesehen wird. Es besteht keine Möglichkeit, den Makel „Abgasskandal“ zu beseitigen, so dass sich der Minderungsbetrag weder nach der Proportionalmethode noch mit Hilfe der Reparaturkosten noch über eine Mehrbelastung des Käufers bestimmen lässt. Daher ist

der Betrag nach § 441 Abs. 3 S. 2 BGB, § 287 ZPO zu schätzen. Das Gericht kann diese Schätzung auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst vornehmen, weil es über eine ausreichende eigene Sachkunde verfügt. Es ist aufgrund seines Aufgabenzuschnittes mit einer Vielzahl von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Kaufs oder Verkaufs von Kraftfahrzeugen bzw. mit Schäden an Fahrzeugen befasst. Die Reichweite des „Abgasskandals“ und die hieraus resultierende allgemeine negative Stimmung - bezogen auf die unter Verwendung einer manipulativen Software produzierten Fahrzeuge - ist hinlänglich allgemein bekannt. Das Gericht ist überzeugt, dass sich dies bei Verkaufsverhandlungen spürbar negativ auf den erzielbaren Preis auswirken wird. Es setzt unter Berücksichtigung des üblicherweise bei Unfallfahrzeugen verbleibenden merkantilen Minderwerts den hier verbleibenden merkantilen Minderwert mit 10 % des Kaufpreises und dementsprechend mit 1.578,07 € an. Einen höheren Betrag kann der Kläger nicht beanspruchen.

c)

Der Zahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2) folgt aus den §§ 826, 831 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung). Auch die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind gegeben.

aa)

Der Kläger wurde durch einen Mitarbeiter der Beklagten zu 2) gem. § 826 BGB sittenwidrig geschädigt.

(1)

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 336/12, juris, Rn. 9; LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17, juris).

(2)

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die manipulierende Motorsoftware hat ein Mitarbeiter der Beklagten zu 2) entweder selbst programmiert oder deren Programmierung veranlasst. Die Beklagte zu 2) hat unstreitig den Motor für den streitgegenständlichen Wagen konstruiert und hergestellt. Hierzu gehört die Programmierung der Motorsoftware einschließlich der Softwareteile,



die auf einem Abgasprüfstand die Motorsteuerung übernehmen. Selbst wenn die Beklagte zu 2), wofür es keinerlei Anhaltspunkte oder Parteivortrag gibt, die Programmierarbeiten durch Dritte hat ausführen lassen, so wäre dies auf Anweisung und nach Vorgaben der Beklagten zu 2) geschehen. Es erscheint ausgeschlossen, dass ein solcher Dritter der Beklagten zu 2) die manipulierende Software ohne deren Wissen oder ohne deren Bemerkungen untergeschoben haben könnte.

Dieser Mitarbeiter der Beklagten zu 2) hat massenhaft und mit erheblichem technischem Aufwand gesetzliche Umweltvorschriften ausgehebelt und zugleich Kunden manipulierend beeinflusst. Der betreffende Mitarbeiter sorgte dafür, dass das streitgegenständliche Fahrzeug erkennt, ob es sich auf einem Prüfstand oder im normalen Fahrbetrieb befindet, und veränderte die Motorsteuerung dahingehend, dass diese nur bei der Prüfstandfahrt in einen Modus mit höherer Abgasrückführung und dadurch bedingt geringeren NOx-Werten schaltet. Demgegenüber weist der Motor im realen Fahrbetrieb eine geringere Abgasrückführung und damit höhere NOx-Werte auf. Auf diese Weise hat der betreffende Mitarbeiter die Erwartung der Autokäufer hintergangen, dass die Abgas- und Verbrauchswerte zwar nicht mit denen des realen Fahrbetriebs übereinstimmen müssen, aber doch in einer gewissen Korrelation zueinander stehen und eine Aussage über den realen Fahrbetrieb sowie den Vergleich zu anderen Fahrzeugen zulassen. Niedrige Werte im Prüfstandmodus lassen auch niedrige Werte im realen Fahrbetrieb erwarten und umgekehrt.

Dabei hat der betreffende Mitarbeiter der Beklagten zu 2) nicht einfach nur die Abgasvorschriften außer Acht gelassen und massenhafte, erhebliche Umweltverschmutzung herbeigeführt, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung dieses Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen, um der Beklagten zu 2) einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder sie wettbewerbsfähig zu halten, weil diese entweder nicht über eine Technik verfügte, um die gesetzlichen Abgasvorschriften einzuhalten, oder weil diese aus Gewinnstreben den Einbau der ansonsten notwendigen Vorrichtungen unterließ. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Unfähigkeit oder Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt so zu schädigen, dass Gesundheitsgefahren drohen, weil die Schadstoffwerte (NOx) erhöht werden, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen (ebenso LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17, juris unter Verweis auf LG Oldenburg, Urte. v. 12.05.2017 – 6 O 119/16, LG Hildesheim, Urte. v. 17.01.2017 – 3 O 139/16 und LG Kleve, Urte. v. 31.03.2017 – 3 O 252/16).

bb)

Ferner ist der Beklagten zu 2) ist das vorstehend dargelegte Verhalten ihres Mitarbeiters zuzurechnen.

Insoweit kann dahinstehen, ob der Vorstand oder ein sonstiger Organvertreter der Beklagten zu 2) im Sinne von § 31 BGB die Softwaremanipulation veranlasst hat oder von ihr wusste. Denn jedenfalls muss sich die Beklagte zu 2) gem. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB das sittenwidrig schädigende Verhalten desjenigen Mitarbeiters zurechnen lassen, der für die Programmierung der verwendeten Abgassoftware verantwortlich war oder sie in Auftrag gegeben hat. Der entsprechende Mitarbeiter ist hierbei im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses als Arbeitnehmer der Beklagten zu 2) tätig geworden und war damit deren Verrichtungsgehilfe (vgl. LG Krefeld, a.a.O.).

Der Beklagten zu 2) ist es auch nicht gelungen, sich zu exkulpieren. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB). Hierzu hätte es der beweispflichtigen Beklagten zu 2) obliegen, konkret dazu vorzutragen, welcher Mitarbeiter für die Manipulationen verantwortlich war und inwieweit die Beklagte zu 2) hinsichtlich dieses konkreten Mitarbeiters kein Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden traf. Hierzu hat die Beklagte zu 2) nichts Substantielles vorgetragen.

cc)

Des Weiteren ist dem Kläger durch das Verhalten des Mitarbeiters der Beklagten zu 2) auch ein äquivalent und adäquat kausaler Schaden entstanden, da das Fahrzeug einem merkantilen Minderwert unterliegt. Die sittenwidrigen Handlungen des Mitarbeiters der Beklagten zu 2) führten dazu, dass sich der Kläger bei dem Kauf des streitgegenständlichen PKW von falschen Vorstellungen getragen sah. Er ging davon aus, dass er ein mangelfreies Fahrzeug erwerben würde. Diese Mangelfreiheit wurde ihm aber nur vorgetäuscht, stattdessen wurde sein Fahrzeug vorsätzlich mangelhaft konstruiert und produziert. Es ist anzunehmen, dass er das Fahrzeug in Kenntnis des Mangels und des merkantilen Minderwerts nicht bzw. jedenfalls nicht zu dem vereinbarten Preis erworben hätte. Dies entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung (vgl. LG Krefeld, a.a.O.). Es entspricht im Wirtschaftsverkehr der grundsätzlichen Erwartung eines jeden Käufers, dass der Hersteller einer Kaufsache sich jedenfalls bemüht, diese mangelfrei zu konstruieren und zu produzieren. Ein Käufer wird zwar nicht davon ausgehen dürfen, hierbei könne es nicht zu Fehlern, Unsorgfältigkeiten oder Nachlässigkeiten kommen; auch wird er nicht davon ausgehen dürfen, ein Hersteller betreibe immer den höchsten Aufwand zur Fehlervermeidung. Er wird aber ohne Weiteres davon ausgehen dürfen und auch tatsächlich davon ausgehen, der Hersteller werde nicht systematisch und planmäßig mangelhafte Ware

konstruieren und produzieren. Dies ist eine Grundannahme jeden Wirtschaftsverkehrs, deren Relevanz für einen konkreten Kaufentschluss ein Käufer kaum direkt beweisen können, weil es sich um eine innere Tatsache handelt. Da aber insoweit um eine in jeder Hinsicht grundlegende (und berechnete) Käufererwartung betroffen ist, kann sie nach der Lebenserwartung ohne Weiteres als gegeben unterstellt werden - ähnlich wie man etwa im Rahmen des § 123 BGB die Kausalität nach der Lebenserwartung ohne Weiteres bei Täuschungen über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Kaufsache annimmt (vgl. LG Krefeld, a.a.O.; MüKoBGB/Armbrüster, 7. Aufl. 2015, BGB § 123 Rn. 83).

Das Gericht schätzt den Schaden gemäß § 287 ZPO auf 10 % des Kaufpreises. Diesbezüglich gelten die obigen Ausführungen unter 2. a) gg) entsprechend.

dd)

Der betreffende Mitarbeiter der Beklagten zu 2) handelte auch vorsätzlich.

(1)

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Rechtsprechung das Vorsatzerfordernis extensiv interpretiert und nicht verlangt, dass der Handelnde die Schädigung eines anderen angestrebt oder als sichere Folge des eigenen Handelns akzeptiert hat. § 826 BGB setzt demnach kein absichtliches oder arglistiges Verhalten in dem Sinne voraus, dass es dem Täter gerade auf die Schädigung des Dritten ankommen müsste. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, dass der Täter den Erfolgseintritt für sicher gehalten hat, sondern es reicht das Bewusstsein, dass die Schädigung im Bereich des Möglichen liegt sowie das billigende Inkaufnehmen des Schädigungsrisikos (LG Krefeld, a.a.O.; MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 826 Rn. 27).

(2)

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Abgassoftware wurde allein zu dem Zweck eingebaut, die Abgaswerte der Dieselmotoren zu beschönigen und in der Folge dafür zu sorgen, dass die Dieselmotoren trotz des immensen Überschreitens der vorgeschriebenen Grenzwerte eine Euro-5-Zulassung erhalten. Damit verbunden war, dass die betroffenen Fahrzeuge mit den falschen Werten beworben werden und die Kunden ihrer Kaufentscheidung diese Werte sowie die entsprechende Einstufung in die EU-5-Abgasnorm zu Grunde legen. All das war für den betreffenden Mitarbeiter der Beklagten zu 2) ersichtlich. Er musste davon ausgehen, dass der Kläger als Käufer des streitgegenständlichen Fahrzeugs darauf vertrauen würde, dass dieses mangelfrei konstruiert und hergestellt worden ist und auf diesen Erwartungshorizont auch seine Kaufentscheidung stützen würde. Lediglich fahrlässiges Handeln kommt insoweit nicht in Betracht.

d)

Der Zinsanspruch des Klägers gegen die beiden Beklagten folgt aus den §§ 288, 291 BGB.

3.

Mit dem zu 2. gestellten Feststellungsantrag dringt der Kläger gegen die Beklagte zu 2) durch, nicht jedoch gegen die Beklagte zu 1).

a)

Der Feststellungsantrag ist zulässig. Insbesondere ist das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Voraussetzung ist insoweit, dass einem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Klägers berührt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 256 ZPO Rn. 7). Bei Schadensersatzansprüchen nach einem Mangel genügt insoweit, dass künftige Schäden wenigstens entfernt möglich sind (Musielak/Voit ZPO/Foerste, 14. Aufl. 2017, ZPO § 256 Rn. 29).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger hat dargetan, dass infolge der Manipulation des Abgasreinigungssystems des streitgegenständlichen Fahrzeugs zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Fahrzeug zukünftig seine Zulassung verlieren oder von Fahrverboten betroffen sein könnte. Dass die Beklagten dem entgegengetreten sind, lässt das Feststellungsinteresse nicht entfallen, weil es sich hierbei um – nicht nur zwischen den Parteien – hochstreitige Rechtsfragen handelt, deren abschließende Beantwortung durch die Rechtspraxis ausstehen. Dies erfüllt die Anforderung der entfernten Möglichkeit eines künftigen Schadenseintritts.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Zulässigkeit der Feststellungsklage am Vorrang der Leistungsklage scheitert. Denn der Kläger kann nicht auf die Erhebung einer Zahlungsklage verwiesen werden. Etwaige zukünftige Schäden am streitgegenständlichen Fahrzeug sind für den Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

b)

Der Klageantrag zu 2. ist lediglich hinsichtlich der Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 2) begründet. Im Übrigen, nämlich soweit der Kläger die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 1) begehrt, ist er unbegründet.

aa)

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2) auf Ersatz sämtlicher zukünftiger Schäden, die aus der Manipulation des Abgasreinigungssystems des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch die Beklagte zu 2) resultieren, folgt aus den §§ 826, 831 BGB. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter 2. c) verwiesen.

bb)

Demgegenüber steht dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte zu 1) zu.

(1)

Die Beklagte zu 1) haftet insbesondere nicht gemäß den §§ 280 Abs. 1, 437 Nr. 3, 433, 434 BGB. Es fehlt insoweit jedenfalls an einem Verschulden der Beklagten zu 1). Zwar wird dieses Verschulden nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB widerleglich vermutet. Indes ist es der Beklagten zu 2) hier gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Als Anknüpfungspunkt für das Verschulden der Beklagten zu 1) kommen zwei unterschiedliche Pflichtverletzungen der Beklagten zu 1) in Betracht: zum einen die ursprüngliche Schlechtleistung, zum anderen die Nichterbringung der Nacherfüllung. Beide Pflichtverletzungen hat die Beklagte zu 1) nicht zu vertreten. Hinsichtlich der ursprünglichen Schlechtleistung ergibt sich dies ist dem Umstand, dass die Beklagte zu 1) bei Veräußerung des Fahrzeugs von der Konfiguration des Abgasreinigungssystems weder Kenntnis hatte noch ihre diesbezügliche Unkenntnis fahrlässig war. Dem ist der Kläger nicht erheblich entgegengetreten. Zudem ist der Beklagten zu 1) auch nicht das Verhalten bzw. die Kenntnis der Beklagten zu 2) nach § 278 BGB zuzurechnen. Denn die Beklagte zu 2) ist als Herstellerin nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten zu 1) als Händlerin. Dies entspricht einem seit langem in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefestigten Grundsatz (vgl. bereits BGH, Urteil vom 09. Februar 1978 – VII ZR 84/77, juris; BGH, Urteil vom 02. April 2014 – VIII ZR 46/13, BGHZ 200, 337-350). Entgegen der Auffassung des Klägers gilt für den vorliegenden Fall nichts anderes. Dies betrifft insbesondere für die vom Kläger behauptete enge Bindung der Beklagten zu 1) als Händlerin an die Vorgaben der Beklagten zu 2). Denn es bleibt auch in dieser Konstellation dabei, dass die Herstellung der Sache nicht in den von § 433 BGB vorgegebenen Pflichtenkreis des Verkäufers fällt.

Ferner hat die Beklagte zu 1) auch die Nichterbringung der Nacherfüllung nicht zu vertreten. Die Pflichtverletzung Sinne des § 280 Abs. 1 BGB liegt in Fällen wie dem vorliegenden, in dem dem Verkäufer die Nacherfüllung unmöglich ist, gerade in der Nichtleistung infolge eines nachträglich eingetretenen Leistungshindernisses gemäß § 275 BGB, also in der Unmöglichkeit der Nacherfüllung selbst (vgl. Staudinger/Roland Schwarze (2014) BGB § 280 Rn. C 13). Es kommt

somit darauf an, ob das Leistungshindernis durch ein Fehlverhalten der Beklagten zu 1) herbeigeführt wurde (vgl. Staudinger/Roland Schwarze, a.a.O.). Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen, da sich der hier gegenständliche merkantile Minderwert unmittelbar aus der Herstellung des sachmangelbehafteten Fahrzeugs ergibt. Hierfür ist die Beklagte zu 1) indes nicht verantwortlich, sondern ausschließlich die Beklagte zu 2) als Herstellerin. Dass sich der merkantile Minderwert nicht durch Nachbesserung beseitigen lässt, ist der Beklagten zu 1) nicht vorzuwerfen.

(2)

Ferner stehen dem Kläger auch keine deliktischen Schadensersatzansprüche gemäß den §§ 823 ff. BGB zu. Voraussetzung wäre insoweit jeweils unter anderem ein Verschulden der Beklagten zu 1), woran es – wie soeben dargestellt – gerade fehlt. Auch eine Zurechnung des Verschuldens der Beklagten zu 2) gemäß § 831 BGB kommt nicht in Betracht, weil die Beklagte zu 2) als Herstellerin nicht Verrichtungsgehilfin der Beklagten zu 1) als Verkäuferin ist.

4.

Ferner steht dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gegen die beiden Beklagten zu. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gegen beide Beklagte getrennt geltend machen kann, weil die beiden Beklagten jeweils schon dem Grunde nach nicht für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers haften.

Ein Anspruch gegen die Beklagte zu 1) kommt lediglich unter dem Gesichtspunkt des vertraglichen Schadensersatzes in Betracht (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 437 Nr. 3, 433, 434 BGB). Indes liegen die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs – wie soeben unter Zi. 3 dargestellt – mangels Vertretenmüssens der Beklagten zu 1) nicht vor. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Ein Anspruch gegen die Beklagte zu 2) scheidet aus, weil der Kläger nicht dargelegt hat, dass seine Prozessbevollmächtigten außergerichtlich gegen die Beklagte zu 2) vorgegangen sind. Insbesondere richtet sich das mit dem Schreiben vom 9. März 2016 angestrebte Verfahren vor einer staatlich anerkannten Gütestelle ausschließlich gegen die Beklagte zu 1), nicht jedoch gegen die Beklagte zu 2).

5.

Der weitere umfangreiche Vortrag der Parteien rechtfertigt keine andere Entscheidung des Gerichts. Dieser ist über weite Strecken für den vorliegenden Rechtsstreit in jeder Hinsicht irrelevant, weil er sich darauf beschränkt, Zeitungsartikel, Internetausdrucke und ähnliches – u.a.

zur Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika – widerzugeben, die zwar im weiteren Sinne mit dem Themenkomplex "VW-Abgas-Fälle" zu tun haben mögen, die aber für den vorliegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung nicht die geringste Bedeutung haben. Eine derartige Vortragsweise der Parteien mag es dem Gericht erheblich erschweren, den entscheidungserheblichen Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung zutreffend aus dem Parteivortrag herauszuarbeiten, trägt aber nicht dazu bei, den Parteien im vorliegenden Verfahren zum Obsiegen zu verhelfen.

6.

Es war nicht geboten, den Parteien auf ihre Anträge in der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2017 Erklärungsfristen „zu den Hinweisen des Gerichts“ in der besagten mündlichen Verhandlung zu bewilligen. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung keine Hinweise im Sinne des § 139 ZPO erteilt, sondern lediglich seine vorläufige Rechtsauffassung dargelegt. Die Erteilung von Hinweisen im Sinne des § 139 ZPO war auch rechtlich nicht erforderlich, da die Parteien sämtliche entscheidungserheblichen Gesichtspunkte in ihren Schriftsätzen behandelt haben. Eine Überraschungsentscheidung liegt daher nicht vor.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Var. 2 ZPO i.V.m. mit den Grundsätzen der sog. „Baumbach'schen Formel“ sowie auf § 100 Abs. 4 ZPO analog. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr. Schneider

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 17.11.2017:



Bremer  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.